

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frank Schäffler, Christian Dürr,
Dr. Florian Toncar, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/31289 –**

Besteuerung von Aktiengewinnen

Vorbemerkung der Fragesteller

Der Bundesfinanzhof hat das Bundesverfassungsgericht mit dem Beschluss vom 17. November 2020 (VIII R 11/18) zur Klärung der Frage angerufen, ob es verfassungsgemäß ist, dass Verluste aus der Veräußerung von Aktien nur mit Gewinnen aus der Veräußerung von Aktien verrechnet werden dürfen. Ein Kläger vor dem Bundesfinanzhof hatte aus der Veräußerung von Aktien ausschließlich Verluste erzielt. Er beantragte, diese Verluste mit seinen sonstigen Einkünften aus Kapitalvermögen, die nicht aus Aktienveräußerungsgewinnen bestanden, zu verrechnen (vgl. <https://www.bundesfinanzhof.de/de/presse/pressemeldungen/detail/vorlage-an-das-bundesverfassungsgericht-der-bfh-haelt-die-verlustverrechnungsbeschaenkung-fuer-aktienveraeusserungsverluste-fuer-verfassungswidrig/>).

1. Wie hoch sind die jährlichen steuerlichen Einnahmen nach Kenntnis der Bundesregierung durch die Besteuerung von Aktien (bitte für die letzten fünf Jahre angeben)?
2. Wie hoch sind die jährlichen steuerlichen Einnahmen nach Kenntnis der Bundesregierung durch die Besteuerung von anderen Kapitalanlagen (bitte für die letzten fünf Jahre angeben)?

Die Fragen 1 und 2 werden zusammen beantwortet.

Die Besteuerung von Kapitalerträgen sowie von Erträgen aus der Veräußerung von Wertpapieren erfolgt grundsätzlich im Steuerabzugsverfahren mit abgeltender Wirkung („Abgeltungsteuer“). Eine abgeltende Wirkung des Steuerabzugs tritt jedoch nur für Kapitalerträge ein, die nicht zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb (Einzelunternehmen, Personengesellschaften sowie Kapitalgesellschaften), aus selbständiger Arbeit oder aus Vermietung und Verpachtung gehören. Insofern wird ein beträchtlicher Teil der im Abzugsverfahren erhobenen Steuereinnahmen im Rahmen der Veranlagung aufgrund der Einbeziehung der zugrundeliegenden Kapitaleinkünfte in das Besteuerungsverfahren bei der Festsetzung der Steuer wieder angerechnet.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 14. Juli 2021 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Die Abgeltungsteuer auf Kapitalerträge wird in der Statistik der kassenmäßigen Steuereinnahmen in zwei Steuerarten erfasst: in der „Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge“ (vor Einführung der Abgeltungsbesteuerung als „Zinsabschlag“ bezeichnet) und in den „nicht veranlagten Steuern vom Ertrag“.

Unter der Position „Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge“ werden seit Einführung der Abgeltungsteuer neben den Steuern auf die Erträge aus festverzinslichen Wertpapieren auch die Einnahmen aus der Besteuerung von Veräußerungserträgen von Wertpapieren (u. a. Aktien, festverzinsliche Wertpapiere etc.) gebucht. Unter den nicht veranlagten Steuern vom Ertrag werden neben dem Aufkommen aus der Dividendenbesteuerung auch noch das Aufkommen aus der Besteuerung von Vergütungen von Aufsichtsratsmitgliedern sowie weitere im Quellensteuerabzugsverfahren erhobene Steuern zusammengefasst. Es ist davon auszugehen, dass das Aufkommen aus der Dividendenbesteuerung den überwiegenden Anteil (ca. 97 bis 98 Prozent) zum Kassenaufkommen der „nicht veranlagten Steuern vom Ertrag“ beiträgt. Vom Aufkommen der „nicht veranlagten Steuern vom Ertrag“ werden zudem Erstattungen des Bundeszentralamts für Steuern abgezogen. Die Erstattungen werden überwiegend an beschränkt Steuerpflichtige aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen geleistet.

Der Bundesregierung liegen keine statistischen Informationen über eine weitere Aufteilung der Steuereinnahmen aus der Abgeltungsteuer vor, die über die Aufteilung in die beiden oben genannten Steuerarten hinausgehen.

Die nachfolgende Tabelle weist das Aufkommen der im Steuerabzugsverfahren erhobenen Kapitalertragsteuer in den Jahren 2016 bis 2020 aus:

in Mio. Euro	Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungs- erträge*	nicht veranlag- te Steuern vom Ertrag**/**	Summe 1 + 2 = Kapitalertrag- steuer	Erstattungen des Bundes- zentralamts für Steuern****
	1	2	3	4
2016	5.940	19.452	25.392	1.626
2017	7.333	20.918	28.251	1.999
2018	6.893	23.176	30.069	1.300
2019	5.146	23.485	28.631	1.035
2020	6.763	21.498	28.261	1.445

* seit 1. Januar 2009 Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge und Einbeziehung der Veräußerungserträge in die Besteuerung

** zum weitaus überwiegenden Teil Kapitalertragsteuer auf Dividenden

*** gemindert um die Erstattungen des Bundeszentralamts für Steuern (siehe Spalte 4)

**** vom Aufkommen der nicht veranlagten Steuern vom Ertrag abgezogen

3. Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, wie viele Personen jährlich Aktiengewinne steuerlich ausweisen?

Wie viele Personen verrechnen diese mit Verlusten aus anderen Aktienveräußerungen?

Laut der aktuellsten verfügbaren Einkommensteuerstatistik haben im Veranlagungsjahr 2017 rund 598 Tsd. Personen Gewinne aus Aktienveräußerungen in ihrer Steuererklärung angegeben. Rund 106 Tsd. Personen haben Angaben zu Verlusten aus der Veräußerung von Aktien im Sinne des § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) gemacht.

4. Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, wie viele Personen jährlich Gewinne aus anderen Kapitalanlagen steuerlich ausweisen?

Wie viele Personen verrechnen diese mit Verlusten aus anderen Kapitalanlagen?

Laut der aktuellsten verfügbaren Einkommensteuerstatistik haben im Veranlagungsjahr 2017 rund 9,5 Millionen Personen andere Kapitalerträge als aus Aktienveräußerungen in ihrer Steuererklärung angegeben. Rund 255 Tausend Personen haben Angaben zu Verlusten aus Kapitalvermögen (ohne die Veräußerung von Aktien) gemacht.

5. Hat die Bundesregierung Kenntnisse über die Höhe der derzeit nicht miteinander verrechenbaren Gewinne bzw. Verlusten aus Aktien und anderen Kapitalanlagen und wie sich diese in den letzten fünf Jahren entwickelt haben?

Für den vergangenen Fünfjahreszeitraum liegen statistische Daten nur für die Jahre 2016 und 2017 vor. Die verbleibenden negativen Einkünfte aus Aktienvermögen beliefen sich im Veranlagungsjahr 2016 auf rund 507 Mio. Euro und in 2017 auf rund 328 Mio. Euro.

6. Hat die Bundesregierung Berechnungen über die steuerlichen Mindereinnahmen angestellt bzw. vorliegen, wenn Gewinne oder Verluste aus Aktienveräußerungen mit anderen Kapitalanlagen verrechnet werden könnten?

Laut der aktuellsten verfügbaren Einkommensteuerstatistik lag der auf den 31. Dezember 2017 festgestellte Verlust aus Aktienveräußerungen (§ 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 EStG in der ab 1. Januar 2009 geltenden Fassung) bei rund 1,85 Mrd. Euro. Eine Verrechnung der Verluste aus Aktienveräußerungen mit allen Kapitaleinkünften dürfte vor diesem Hintergrund zu einem erheblichen Steuermindereinnahmepotential im dreistelligen Millionenbereich führen. Wann und in welcher Höhe diese genau eintreten würden, ist jedoch unter anderem auch davon abhängig, wann und in welcher Höhe entsprechende positive Kapitaleinkünfte zur Verrechnung zur Verfügung stehen würden.

7. Plant die Bundesregierung (unabhängig oder in Folge eines möglichen Urteils des Bundesverfassungsgerichts) Maßnahmen hinsichtlich der Besteuerung von Aktiengewinnen?
 - a) Wenn ja, welche?
 - b) Wenn ja, mit welchem Zeitplan?

Die Bundesregierung plant keine Maßnahmen.

8. Wie viele Verfahren hinsichtlich verfassungskonformer Besteuerung wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in den letzten fünf Jahren seitens des Bundesverfassungsgerichts behandelt bzw. sind dort noch anhängig?
Wie viele Gesetze hinsichtlich Besteuerung wurden in den letzten fünf Jahren als verfassungswidrig eingestuft?

Die Mehrzahl der verfassungsgerichtlichen Verfahren in Steuersachen endet mit einem Nichtannahmebeschluss wegen Erfolglosigkeit. Diese Verfahren werden der Bundesregierung daher i. d. R. nicht zur Stellungnahme zugestellt, so dass der Bundesregierung dazu keine entsprechenden Daten vorliegen. Die wenigen

Verfahren, die zur Feststellung einer Verfassungswidrigkeit führen, sind anhand der Internet-Veröffentlichung des Bundesverfassungsgerichts öffentlich zugänglich.